

**Satzung über das Anbringen von
Straßennamenschildern und Hausnummern
in der Gemeinde Hütten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schl.-Holst. (StrWG) vom 2.4.1996 (GVOBl. S. 414), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hütten vom 22.05.1996 und 4.9.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

(1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hütten wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Hütten beschafft, aufgestellt und unterhalten.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Aufstellen und Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Hütten auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummern

(1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung der Änderung der Grundstücke bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.

(3) Die Hausnummern sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 Meter anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist die Hausnummer an der neben dem Zugang straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückeingang abzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummern gefordert werden.

(4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Sie sollen mindestens 12 cm hoch sein.

§ 3
Ausnahmeregelung

(1) Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4
Zwangsgeld und Ersatzvornahme

(1) Bei Nichtbeachten der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Hütten oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hütten, den 25. September 1996

(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über das Anbringen von Straßennamenschilder und Hausnummern

Bestands- und Nummernverzeichnis

Alter Bahnhof

- 2 Nielsen, Uwe
- 4 Krause, Peter, Eckernförde
- 6 Bothmann, Friedel

Färbereiweg

- 1 Jenisch Dietmar
- 2 Otten Peter
- 3 Möller Klaus

Försterei

- 1 Wischmann Rolf-Dieter
- 2 Land Schleswig-Holstein (Försterei)

Hafeld

- 1 Mohn, Achim

Hüttenhof

- 1 Hüniger, Ludwig, (Arbeiterhaus)
- 2 Hüniger, Ludwig, (Hauptgebäude)

Hüttenland

- 1 Petersen, Elfriede

Krummland

- 1 Kock Jürgen

Langenkamp

- 1 Bothmann Heinz und Hans-Jürgen (Abnahme)
- 2 Dürotin Gretchen (Abnahme)
- 3 Bothmann Heinz und Hans-Jürgen (Betrieb)
- 4 Dürotin Gretchen (Betrieb)

Oberhütten

- 1 Kirche
- 2 Dr. Schmidt, Werner
- 3 Lau Ernst
- 4 Schmidt (unbebaut)
- 5 Schütte Georg
- 6 Schmidt (unbebaut)
- 7 Vogt Heinrich
- 8 Grimm, Jürgen
- 9 Beyer Georg
- 10 Huß, Reimer
- 11 Basse, Thomas
- 12 Grimm, Oswald
- 13 Smeink Armin
- 14 Geisler Klaus-Dieter
- 15 Staack Gustav
- 16 Baier Hans
- 17 Staack Ilse
- 18 Grimm Wolfgang
- 19 Staack, Marlies
- 21 Bothmann, Hans-Jürgen (unbebaut)
- 23 Bothmann, Hans-Jürgen (unbebaut)
- 25 Bothmann, Hans-Jürgen (unbebaut)
- 27 Bothmann, Hans-Jürgen (unbebaut)
- 29 Bothmann, Hans-Jürgen (unbebaut)
- 31 Koll, Werner
- 33 Naß, Wilhelm
- 35 Möller-Boldt, Uwe
- 37 David, Klaus-Jörg
- 39 Lorenzen, Herbert (Neubau)
- 41 Walter, Dina
- 43 Rüdensburg, Sabine

Schwadenburg

- 1 Henningsen Heinz (Ferienwohnung)
- 2 Utermann Henni (Abnahme)
- 3 Henningsen Heinz (Hauptgebäude)
- 4 Utermann Henni (Hauptgebäude)
- 5 Henningsen Heinz (Abnahme)

Strepel

- 1 Pierdola, Karlheinz
- 2 Pierdola, Karlheinz

Unterhütten

- 1 Schleth, Peter (Abnahme)
- 2 Reiche, Clemens
- 3 Schleth, Peter (Hauptgebäude)
- 4 Neumann, Werner (Hauptgebäude)
- 5 Naß, Peter
- 6 Neumann, Werner (~~Hauptgebäude~~)
- 7 Naß, Peter (Anbau)
- 8 Neumann, Werner (Abnahme)
- 9 Möller-Boldt, Manfred
- 10 Neumann, Werner (Landarbeiterwohnhaus)
- 11 Möller-Boldt, Manfred (Altenteil)
- 13 Thege, Dieter
- 15 Naß Werner (Altbau)
- 17 Naß Werner (Neubau)
- 19 Schnack Horst (Abnahme)
- 21 Schnack Horst (Hauptgebäude)
- 23 Lausen Knud (Abnahme)
- 25 Lausen Knud (Hauptgebäude)
- 27 Hentschel, Stefan
- 29 Stocks Jens-Uwe (Hauptgebäude)
- 31 Stocks Jens-Uwe (Wohnung)
- 33 Müller Karin (Abnahme)
- 35 Müller Karin (Landarbeiterhaus)
- 37 Müller Karin (Hauptgebäude)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Amt Hütten
Der Amtsvorsteher
I.A.

ausgehängt am: _____ durch _____

abzunehmen am: _____ durch _____

abgenommen am: _____ durch _____